

BGer 5A_1043/2020 vom 16. Dezember 2020

Bundesgericht, 2020-12-16, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_5A_1043_2020

FR: TF 5A_1043/2020 du 16 décembre 2020

IT: TF 5A_1043/2020 del 16 dicembre 2020

Erwägungen

E. 1

Die Vorinstanz ist auf das Rechtsmittel des Beschwerdeführers nicht eingetreten. Streitgegenstand ist deshalb grundsätzlich nur die Frage, ob die Vorinstanz zu Recht einen Nichteintretensentscheid gefällt hat (BGE 135 II 38 E. 1.2 S. 41; 139 II 233 E. 3.2 S. 235).

Diesbezüglich hat die Beschwerde eine Begründung zu enthalten, in welcher in gedrängter Form dargelegt wird, inwiefern der angefochtene Entscheid Recht verletzt (Art. 42 Abs. 2 BGG), was eine sachbezogene Auseinandersetzung mit dessen Erwägungen erfordert (BGE 140 III 115 E. 2 S. 116; 142 III 364 E. 2.4 S. 368).

E. 2

Eine solche Darlegung erfolgt nicht ansatzweise. Der Beschwerdeführer macht vielmehr sinngemäss geltend, nicht der Vater zu sein, und beklagt sich, dass die Gerichte bislang nichts zur Wahrheitsfindung unternommen hätten und die Mutter sich mit dem prominenten Anwalt B. _____ ein Kind habe verschaffen wollen, um nicht ausgeschafft zu werden, was sich auch daran zeige, dass das Kind mit seinen Ohren und der Glatze die gleichen Merkmale aufweise wie der betreffende Anwalt. All diese Ausführungen gehen am Anfechtungsobjekt (Nichteintretensentscheid bezüglich einer Schuldneranweisung) ebenso vorbei wie die zahlreichen Zeitungsausschnitte zu Kuckuckskindern und die Drohung, diverse wichtige Nationalräte der SVP zu kennen, die auch für die Richterwahlen zuständig seien.

E. 3

Nach dem Gesagten erweist sich die Beschwerde als offensichtlich nicht hinreichend begründet, weshalb auf sie nicht eingetreten werden kann und der Präsident im vereinfachten Verfahren entscheidet (Art. 108 Abs. 1 lit. b BGG).

E. 4

Die Gerichtskosten sind dem Beschwerdeführer aufzuerlegen (Art. 66 Abs. 1 BGG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.